

EHRENORDNUNG DES OLYMPISCHEN SPORT- CLUB BERLIN

17. Juni 2014 (JF)



OSC-Satzung (zuletzt geändert am 27.04.2012) eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg Aktenzeichen VR 974B. § 12 Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand (§ 10) zu beschließen ist.

Der Vorstand hat am 17. Juni 2014 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste

(1) Bei einer mehrjährigen Tätigkeit für den Verein oder einer seiner Abteilungen kann ein Mitglied des Vereins wie folgt geehrt werden:

- a) nach 06 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- b) nach 12 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde
- c) nach 18 Jahren mit der Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief
- d) nach 06 Jahren als Präsident des Vereins mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten mit Ehrenbrief.

Die Ehrungen nach Absatz 1 a) und b) beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit; über eventuelle Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet er mit 2/3 Mehrheit.

Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes **durch die Vereinsversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.** Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaften enden mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 2 Ehrungen für besondere sportliche Erfolge

(1) Für besondere sportliche Erfolge kann ein Mitglied des Vereins wie folgt geehrt werden:

Ehrungen mit oder ohne bronzeener Leistungsnadel und Urkunde

- a) für den Titel Berliner Jugend- oder Berliner Jahrgangsmeister mit der Verleihung einer Ehrenurkunde (ohne Leistungsnadel)
- b) für den Titel Berliner Meister oder Norddeutscher Jugend- oder Jahrgangsmeister

Ehrungen mit silberner Leistungsnadel und Urkunde.

- a) für den Titel Norddeutscher Meister
- b) für den Titel Deutscher Jugend- oder Deutscher Jahrgangsmeister
- c) Meistertitel bei nationalen oder internationalen Regionalmeisterschaften auf Landesebene,
- d) für 5 Berliner Meistertitel,
- e) für die fünfmalige Berufung in die Nationalmannschaft,
- f) für die zehnmalige Berufung in die Stadtmannschaft,
- g) für aktive Mitglieder, die volle 8 Jahre in der 1. Mannschaft der höchsten Leistungsklasse eine Sportart ausgeübt haben, ohne einen Meistertitel zu erringen.

Ehrungen mit goldener Leistungsnadel und Urkunde. Diese Ehrung wird vom Vorstand in der Vereinsversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung des OSC vorgenommen.

- a) für den Titel Deutscher Meister oder Deutscher Mannschaftsmeister,

- b) für den Gewinn von Gold- bis Bronzemedailles bei Europapokalspielen und Weltmeisterschaften sowie für aktive Teilnehmer an Olympischen Spielen, für Sieger in der Meisterklasse - Männer und Frauen auf Deutschen Turnfesten und Turnspielmeisterschaften oder ähnliche Erfolge.
- c) für die zehnmalige Berufung in die Nationalmannschaft
- d) für die Halter von Deutschen Rekorden, Europa- und Weltrekorden.

Jede Ehrennadel kann nur einmal verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Abteilungen oder des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes.

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Bei einer langjährigen Mitgliedschaft kann ein Mitglied wie folgt geehrt werden:

- a) nach 10 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde,
- b) nach 25 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde,
- c) nach 40 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde,
- d) nach 50 und jeder folgenden jeweils durch 10 teilbaren Jahreszahl mit der Verleihung einer besonders zu gestaltenden Ehrennadel und Ehrenurkunde.

Gerechnet wird nur die ununterbrochene Mitgliedschaft vom Tage des Eintritts (gegebenenfalls des letzten Eintrittsdatums) ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Die Feststellung der ununterbrochenen Mitgliedschaft trifft bindend das Präsidium.

§ 4 Ehrungen durch die Abteilungen

Die Abteilungen können unabhängig von den nach den § 1 - 3 vorzunehmenden Ehrungen selbständige Ehrungen ihrer Mitglieder für besondere sportliche Erfolge und Verdienste oder für sonstige besondere Verdienste für die Abteilung vornehmen. Sie können durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Ehrenvorsitzenden der Abteilung ernennen (ohne die Befreiung von den Grundbeitragszahlungen). Die Bestimmungen des 1 Abs. 1, 2 und 4 gelten insoweit entsprechend. Alle durch die Abteilung vorgenommenen Ehrungen sind dem Vorstand zu melden.

§ 5 Ehrungen durch Fachverbände, Behörden u. a.

Anträge an Fachverbände, behördliche Stellen u. ä. auf Ehrungen erfolgen grundsätzlich durch den Vorstand, und zwar auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungen. Die Abteilungen haben die diesbezüglichen Vorschläge mit ausführlicher Begründung dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Ehrungen bei persönlichen Anlässen

- a) Der Ehrenpräsident und die Ehren- und Vorstandsmitglieder erhalten zum 50., 60. und 70. und darüber hinaus zu allen durch 5 teilbaren Geburtstagen und bei Hochzeiten einen Glückwunsch des Vorstandes und eine entsprechende Ehrengabe. Im übrigen gilt 4 Abs. 1 Satz 1.
- b) Bei dem Ableben des Ehrenpräsidenten, von Ehren- und Vorstandsmitgliedern gedenkt der Verein ihrer durch einen Nachruf in der Vereinszeitung und in einer Tageszeitung sowie durch eine Kranzspende. Über eine besondere Ehrung durch eine Fahnenabordnung befinden die Abteilungen.
- c) Im Fall des Ablebens von Angehörigen der in Abs. 2 genannten Personen wird der Präsident oder sein Vertreter in der gebotenen Weise im Einzelfall des Ablebens gedenken.
- d) Bei den übrigen Mitgliedern erfolgen die Ehrungen bei persönlichen Anlässen durch die Abteilungen. Erscheint in besonderen Fällen eine Ehrung durch den Verein oder den Vorstand angezeigt, so ist dem Vorstand hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 7 Inkrafttreten der Ehrenordnung: 17. Juni 2014